

Aber noch vor dieser kaiserlichen Entscheidung ist etwas Überraschendes geschehen. Dr. Albert Schädler führt in seinen Regesten zu den Urkunden liechtensteinischer Gemeindearchive (Jb. Bd. 8) eine Urkunde vom 24. März 1684 an. Die Inhaltsangabe lautet: «Die kaiserliche Subdelegationskommission teilt den Untertanen mit, dass Graf Ferdinand Carl Franz von Hohenems auf kaiserlichen Befehl das Land verlassen hat und im Schloss Neuenburg sich befindet. Bis zum Austrag der Sache hat man sich jeder schimpflichen Rede über den Grafen bei Strafe zu enthalten».

Was war geschehen, was bedeutet diese Nachricht? Schon 1682 lässt der Graf mit der Konfiskation von Gütern hingerichteter Personen fortfahren, als ob nichts geschehen wäre! Der Fürstabt verweist ihm das Unrecht in scharfen Worten und kassiert alle widerrechtlichen Verfügungen. Wenn der Graf weiter so handelt, dann wird sich der Kommissar an den Kaiser wenden und die kaiserliche Verfügung wird dem Grafen zum Ruin und Verderben ausschlagen!

1683 sendet der Bischof von Chur ein Gesuch der Vaduzer Untertanen, in dem um Abhilfe gegen die Bedrückung des Grafen gebeten wird, direkt an den Kaiser und gibt ein Begleitschreiben bei. Er habe den Grafen schon schriftlich und mündlich ermahnt, sein Leben, das weder christlich noch gräflich ist, nun anständig zu führen, doch sei alles fruchtlos gewesen.

Pfarrer von Kriss und die ehemals geflohenen Bürger wenden sich neuerlich an den Kaiser und melden, dass die Güterkonfiskation weitergehe. Hundert unschuldige Waisen warten auf die kaiserliche Entscheidung. Sie möge ein Akt gottgefälliger Gerechtigkeit werden.

Im gleichen Jahre 1683 aber teilt der Kaiser seinem Kommissar in einem Schreiben mit, dass der jüngere Bruder des Grafen (Jakob Hannibal, der letzte Hohenemser Graf in Vaduz) an den Kaiser geschrieben habe. Sein Bruder Ferdinand Carl Franz führe ein «lästerliches und höchstärgerliches Leben mit täg- und nächtlichem Schwärmen, Völlerei und Toben» und sauge die Untertanen aus.

Nun geht dem Kaiser die Geduld aus. Er ermächtigt Fürstabt Rupert, den Grafen «an einen verwahrlichen Ort, solchergestalt, dass er nicht entkomme und niemand keinen Schaden zufüge» zu versorgen! Das ist ein klarer Haftbefehl gegen einen Regenten einer reichsunmittelbaren Grafschaft, gewiss ein ganz aussergewöhnlicher Fall.

Und Fürstabt Rupert handelt danach.